

**Friedhofsatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein¹**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), sowie der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2009 folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, die Friedhöfe in den Stadtteilen Edigheim, Friesenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Oppau, Rheingönheim und Ruchheim.
- (2) Für den jüdischen Friedhof ist diese Satzung insoweit anzuwenden, als für diesen keine besonderen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Rechtscharakter und Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe werden als Teil des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der „Satzung für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebsatzung)“ geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein waren,
 2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder,
 3. ohne Einwohner zu sein, nach dem Bestattungsgesetz zu bestatten sind.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Friedhofteil kann aus zwingendem Grund auf Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Von dem im Beschluss des Stadtrates festgesetzten Zeitpunkt an
 1. werden bei der Schließung Bestattungen nicht mehr durchgeführt. Dem Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes wird für eine evtl. restliche Nutzungszeit des Familiengrabes auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder der auf die Restzeit des Nutzungsrechtes anfallende Teilbetrag der gezahlten Nutzungsgebühr erstattet;
 2. verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Wenn die Ruhezeit eines in einem Reihengrab oder Familiengrab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, wird dieser umgebettet. Die erforderliche Versetzung eines Grabzeichens sowie andere notwendige Aufwendungen werden auf Kosten der Stadt Ludwigshafen vorgenommen.

¹ veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 92/2009 vom 23.12.2009

- (3) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht; der Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes wird außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Besuchszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten sind den Jahreszeiten entsprechend unterschiedlich und an den jeweiligen Friedhöfen durch Aushang veröffentlicht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann einen Friedhof bei außergewöhnlichen Anlässen ganz oder teilweise für alle Besucher sperren oder den Zutritt auf einzelne Besucher beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Sperrung zur Aufklärung einer strafbaren Handlung für erforderlich hält.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,
 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen,
 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.

Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Bei der Beauftragung ist § 26 zu beachten.

- (2) Zugelassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind (vgl. § 26 Abs. 3).
- (3) Sofern die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Bedenken anmeldet, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der Friedhofsatzung und die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden; sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, jedoch spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. An Samstagen darf nach 12 Uhr nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gearbeitet werden. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem anordnen, dass an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen. Bestattungen dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht (§ 5 Abs. 3 Nr.1) geeigneten gummibereiften Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Geräte dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallstellen dürfen durch die Dienstleistungserbringer nicht benutzt werden. Abgeräumte Grabmale und Einfassungen sind grundsätzlich aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 7

Widerruf der besonderen Zulassung

- (1) Die besondere Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten,
 2. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten dem Einrichtungszweck widersprechende Arbeiten ausführen,
 3. der Dienstleistungserbringer sich in persönlicher, fachlicher oder betrieblicher Hinsicht als unzuverlässig erweist oder
 4. der Dienstleistungserbringer festgesetzte Gebühren nicht entrichtet.
- (2) Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung – Friedhofsverwaltung – anzumelden. Dabei ist die Todesbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist nachzuweisen. Das gleiche gilt für ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind, wenn das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt.
- (2) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie die Beisetzung der Asche von Leichen oder Leichenresten unter oder über der Erde.
- (3) Wird eine Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen sind. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt; Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen freizuhalten.
- (2) Soll aus zwingenden Gründen eine Bestattung ausnahmsweise außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen. Der anfallende Mehraufwand ist vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte.

§ 10

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt in den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Sie dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Trauerhallen und die Aufbahrungsräume werden auf Antrag der Hinterbliebenen durch die Friedhofsverwaltung mit Pflanzen und Blumen geschmückt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Ausschmückung in widerruflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Särge 15 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeiern geschlossen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Zutritt zu den Aufbahrungsräumen haben nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nur die Angehörigen des Verstorbenen und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen. Ärzten, Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Polizeibeamten ist der Zutritt in Ausübung ihres Dienstes gestattet.

§ 11

Bestattung

Bestattungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere

- das Einstellen und Aufbahnen der Leichen in den Trauerhallen,
- der Transport der Särge zu den Gräbern mit den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten, das Öffnen und Schließen der Gräber,
- das Versenken der Särge, das Einäschern der Leichen im Krematorium,
- die Beisetzung der Urnen,
- der Transport der Kränze und Gebinde zu den Gräbern.

§ 12

Grabherstellung

- (1) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,80 m beträgt.
- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.
- (3) Vor der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die

Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge aus Metall oder aus nicht verrottbarem Material. Für die an die Beschaffenheit der Särge zu stellenden Anforderungen gilt im Übrigen § 5 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Für die Bestattung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallschutz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist nicht zulässig.
- (5) Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Baumgrabstätte bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung und endet nach 20 bzw. 15 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Bestattung entspricht.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Bei Umbettungen aus Familiengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt; die Einwilligung der nach § 9 Abs. 1 BestG Verantwortlichen ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist.
- (6) Umbettungen aus einer Baumgrabstätte sind nicht zulässig.

- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. Ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

**IV.
Grabstätten**

**§ 16
Allgemeines**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst
 - 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne
 - 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes
 - 3. das Aufstellen eines Grabzeichens
- (3) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.
- (4) Die Grabstätten werden angelegt als
 - 1. Reihengräber und Familiengräber für Erdbestattungen
 - 2. Reihengräber und Familiengräber für Urnenbeisetzungen
 - 3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen in
 - a) Urnenmauernischen
 - b) Urnenstelen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Baumgräbern
- (5) Die Wege zwischen den Gräbern sind einheitlich zu gestalten. Das erforderliche Material ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.

**§ 17
Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden; mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; sie haben folgende Regemaße:

Länge:	1,50	Breite:	0,75
		Abstand:	0,50

2. Reihengräber für alle anderen Leichen; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	2,30	Breite:	1,00
		Abstand:	0,30

3. Urnenreihengräber; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,00	Breite:	0,75
		Abstand:	0,25

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

- (3) Abweichungen von den Maßen sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.
- (4) Bestattungen in Reihengräbern sind in dem Friedhof des Stadtteiles durchzuführen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld über die bevorstehende Räumung des Grabfeldes informiert. Die Grabstätten können dann innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Wird eine Grabstätte nicht geräumt, werden Grabzeichen, Grabeinfassungen und Pflanzen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 als herrenlose Sache behandelt.

§ 18 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.
- (2) Bei Baumgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 25 bis 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Familiengrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist. Die Verlängerung erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte.

§ 19 Größe der Familiengräber

- (1) Ein Familiengrab hat – soweit es sich nicht um eine Baumgrabstätte handelt - folgende Maße:

1. Familiengrabstätte für die Bestattung von Leichen:

Länge:	2,50	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

2. Familiengrabstätte für die Beisetzung von Urnen:

Länge:	1,00	Breite:	1,00
		Abstand:	0,50

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

- (2) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 1 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

§ 20

Belegung der Familiengräber

- (1) In einem Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) und bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (2) In ein Familiengrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 können vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnenmauernische, Urnenstele und in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage können zwei Aschenurnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Baumgrabstätte werden
1. bei einem Familien- oder Partnerschaftsbaum bis zu 8 Urnen beigesetzt,
 2. bei einem Gemeinschaftsbaum bis zu 16 Urnen beigesetzt.
- (5) Die Bestattung in einem Familiengrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.
- (6) In einem bereits doppelt belegten Familiengrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.
- (7) Ausnahmen von der Belegung können von der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

§ 21

Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Familiengrab

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht Verstorbene in dem Familiengrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Familiengrab bestattet zu werden. § 20 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Einwilligung zum Übergang erklärt. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
1. überlebender Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner
 2. Kinder
 3. Enkel
 4. Geschwister
 5. Eltern
 6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Personen haben der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Bestattungen so lange nicht zugelassen.

- (4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Familiengrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Familiengrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Die Grabräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Grabräumung werden von der Friedhofsverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet.
- (6) Beim Tausch von Familiengräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt
 1. durch Ablauf der Nutzungszeit oder
 2. durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 1. die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten wird oder
 2. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Behebung des Mangels aufgefordert werden. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (4) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Über Grabzeichen und Grabeinfassung, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist entfernt werden, wird gem. § 31 Abs. 2 verfügt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen; Reihengräber werden vorher von der Friedhofsverwaltung planiert. Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Erdgräbern 10 cm nicht übersteigen.
- (3) Pflanzenarten - insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher -, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.
- (4) Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden; das Einfügen von Gruppen aus Sommerbepflanzung ist möglich. Nicht zugelassen sind Pflanzen oder Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 24

Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist bis zum Ende Nutzungszeit zu pflegen.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von Gräbern zu entfernen und in die Abfallstellen zu verbringen.
- (4) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Es ist verboten, solche Gegenstände oder Gießkannen, Werkzeuge und dergleichen hinten den Grabzeichen oder in der Grabumgebung dauernd sichtbar abzulegen.
- (5) Nicht gepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen, wenn eine Aufforderung mit Fristsetzung nicht beachtet wird. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 25 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) und nach Möglichkeit Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. In dem Belegungsplan können für die Bepflanzung der Grabstätten Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte erlassen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller bestimmen, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so ist er verpflichtet, die Gestaltungsvorschrift dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Gräberabteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK), Stand August 2006.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu dokumentieren und kontrollieren. Die fachliche Geeignetheit ist nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung nicht angezeigter Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Für etwaige Schäden, die dabei an den Grabzeichen entstehen und nicht auf Vorsatz beruhen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (5) Wird das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige errichtet bzw. geändert ist eine erneute Anzeige erforderlich.

§ 27 Gestaltung

- (1) Alle Grabzeichen müssen gut gestaltet sein. Benachbarte Grabzeichen sind nach Größe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten, mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (3) Grabmale aus Stein dürfen nur aus einer Gesteinsart bestehen. Die Oberfläche ist allseitig steinmetzmäßig und werkstoffgerecht zu bearbeiten. Die Flächen dürfen nicht gewachst, geölt oder angestrichen werden.
- (4) Findlinge dürfen nur ausnahmsweise aufgestellt werden.
- (5) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Grabstätten sind Wandplatten an der Mauer anzubringen. Maßstab für die Größe der Platten ist die Höhe der Mauer und die Größe des Grabes. Das Material muss sich sowohl farblich als auch in seiner Flächenbehandlung der Mauer anpassen. In besonderen Fällen können auch liegende Grabplatten zugelassen werden.
- (6) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind nicht zulässig.
- (7) Sockel dürfen nicht höher als 15 cm sein. Bei Grabzeichen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (8) Vorläufige Grabzeichen müssen der von der Friedhofsverwaltung gewählten Ausführung entsprechen.

§ 28 Schrift- und Schmuckform

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe des Grabzeichens anzupassen. Sie sollten aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden; Gold- und Silberbronzierungen sind zu vermeiden.
- (2) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.
- (3) Das Anbringen von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan, Emaille oder anderen Kunststoffen ist untersagt.

§ 29 Standicherheit

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen be-

nachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal nach der Frostperiode zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.
- (3) Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Danach werden die Grabmale und sonstigen Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.
- (5) Für alle Schäden, die durch mangelhafte Gründung der Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.

§ 32

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben

5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben
 6. Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht zugelassen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Bei Familiengrabstätten:
1. Stehende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Familiengräbern;
Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Auf Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

VI. Schlussvorschriften

§ 33

Ausnahmeregelung für den jüdischen Friedhof

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, über Grabzeichen, bauliche Anlagen und Pflege der Gräber gelten für den jüdischen Friedhof im Hauptfriedhof nur insoweit, als sie den jüdischen Riten nicht entgegenstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5, 6 oder 7 verstößt,
 5. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 8 Abs. 1),
 6. Aufbahrungsräume entgegen § 10 Abs. 4 betritt,
 7. Grabstätten vernachlässigt (§§ 23 und 24),
 8. als Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Anzeige (§ 6 Abs. 1) errichtet, verändert (§ 26 Abs. 2) oder entfernt (§ 31),

9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 29 und 30),
 10. die Bestimmungen über zulässige Gestaltung und Maße für Grabmale nicht einhält (§ 32 Abs. 1 bis Abs. 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 35
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 11.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006, außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2009
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin